

KURZ & BÜNDIG

WIR SIND
FÜR SIE DA.T 05 90 90 5-1111
WKO.at/tirol/service

RECHTSBERATUNG

Erste Hilfe in
Rechtsfragen

In allen rechtlichen Belangen sind die Spezialisten des Rechtsservice der Wirtschaftskammer Tirol die erste Anlaufstelle für Unternehmer. Die WK-Experten stehen für Informationen und Auskünfte zu Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschafts- oder Steuerrecht unter T 05 90 90 5-1111 oder per E-Mail an rechtsservice@wktiro.at gerne zur Verfügung.

VERÖFFENTLICHUNG

Insolvenzen
im Internet

Über sämtliche Insolvenzverfahren in Tirol und den anderen Bundesländern – Konkursöffnungen gleichermaßen wie Konkursaufhebungen – informiert ein eigenes für diesen Zweck eingerichtetes Service im Internet. Unter der Adresse www.edikt1.justiz.gv.at finden Sie die aktuellen Veröffentlichungen der Gerichte.

Was passiert wenn
die Weihnachtsfeier
aus dem Ruder läuft?

Konsequenzen. Weihnachtsfeiern finden zwar zumeist außerhalb der Arbeitszeit statt und sind als außerdienstliche Veranstaltungen zu werten, dennoch können Vorfälle auf der Feier negative Konsequenzen für das Dienstverhältnis nach sich ziehen. Zwar steht man der ausgelassenen Stimmung auf einer Firmenfeier in der Weihnachtszeit in der Regel toleranter und gelassener gegenüber, dennoch sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und betrieblichen Verhaltensregeln nicht außer Kraft gesetzt.

So sind selbstverständlich auch auf der Firmen-Weihnachtsfeier sexuelle Belästigungen, Misshandlungen oder gröbliche Ehrenbeleidigungen verboten. Die Weihnachtsfeier kann von einem Dienstnehmer nicht als Rechtfertigung für solche Entgleisungen verwendet werden. Relevant bei der Beurteilung des Fehlverhaltens des Dienstnehmers sind die konkreten Begleitumstände, eine massive Beeinträchtigung der Betriebsinteressen des Arbeitgebers und mögliche negative Auswirkungen auf das Betriebsklima. Handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen Dienstnehmern, bei welchem tatsächlich die Fäuste fliegen, können im Einzelfall eine Entlassung nach sich ziehen. Aber auch verbale Übergriffe auf der Weihnachtsfeier können, sofern sie schwerwiegend genug sind, eine Entlassung rechtfertigen. Entlassungsrelevant können beleidigende Aussagen sowohl gegenüber Kollegen und dem Arbeitgeber sein, aber auch gegenüber Familienangehörigen des Arbeitgebers.

Schwerwiegende Ehrenbeleidigungen gegenüber betriebsfremden Personen können ebenfalls zu einer Entlassung führen, wenn die Beleidigung eine Ehrverletzung darstellt und ein schlechtes Licht auf das Unternehmen wirft. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles. Das bewusste Zerstören eines Trinkglases aus Begeisterung darüber, dass die Vorgesetzten die Weihnachtsfeier verlassen haben, wurde von der Rechtsprechung beispielsweise als nicht ausreichend beurteilt, um eine Entlassung zu rechtfertigen.

Gehaltsabzug für
Minusstunden?

Verschuldensfrage. Bei der Frage, ob Minusstunden bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses vom offenen Gehalt abgezogen werden können, sind die konkreten Umstände des Einzelfalles entscheidend. Im Wesentlichen kommt es darauf an, wen das Verschulden

an der Zeitschuld trifft. War der Arbeitnehmer zur Leistung der vereinbarten Arbeit bereit und ist er durch Umstände, die vom Arbeitgeber verschuldet worden sind, an der Leistung gehindert worden, gebührt ihm trotzdem das volle Entgelt. Wurde hingegen Gleitzeit vereinbart, kann der Arbeitnehmer selbstständig über den Beginn und das Ende seiner täglichen Arbeitszeit bestimmen. Im Gegensatz zu einer fixen Verteilung der Lage der Arbeitszeit hat der Arbeitnehmer im Rahmen der Gleitzeit die Möglichkeit, allfällige Minusstunden wieder auszugleichen. Weist das Gleitzeitkonto im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses Minusstunden auf, ist ein Gehaltsabzug für die Zeitschuld grundsätzlich zulässig. Der Arbeitgeber muss nur jene Arbeitszeiten bezahlen, die der Arbeitnehmer auch tatsächlich geleistet hat, es sei denn, das Dienstverhältnis endet durch einen berechtigten vorzeitigen Austritt oder eine ungerechtfertigte Entlassung.

§ 82b GewO: Anlagen-Fitness durch Eigenüberprüfung

BETRIEBSSICHER Wer den Zustand seiner Anlagen im Sinne des § 82b der Gewerbeordnung (GewO) regelmäßig überprüft, schafft dadurch Rechtssicherheit gegenüber Anrainern und Behörden.

Im Zuge der Eigenüberprüfung gemäß § 82b GewO hat der Betreiber in regelmäßigen Abständen zu ermitteln, ob der Ist-Zustand der Betriebsanlage dem Genehmigungszustand entspricht. Die WK stellt dazu eine hilfreiche Broschüre zur Verfügung damit diese, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, selbst durchgeführt werden kann. Zusätzlich bieten wir in Tirol, über ein Netzwerk von mehr als 30 Vertragspartnern, Hilfestellung bei der Erstellung dieser Prüfbescheinigung an.

• **Sind alle Betriebe gemäß § 82b zu überprüfen?**

Nur Betriebsanlagen die per Bescheid durch die BH genehmigt wurden sind in regelmäßigen Abständen (sechs bzw. fünf Jahre) einer Eigenüberprüfung zu unterziehen.

• **Gibt es Betriebe die keine Genehmigung brauchen?**

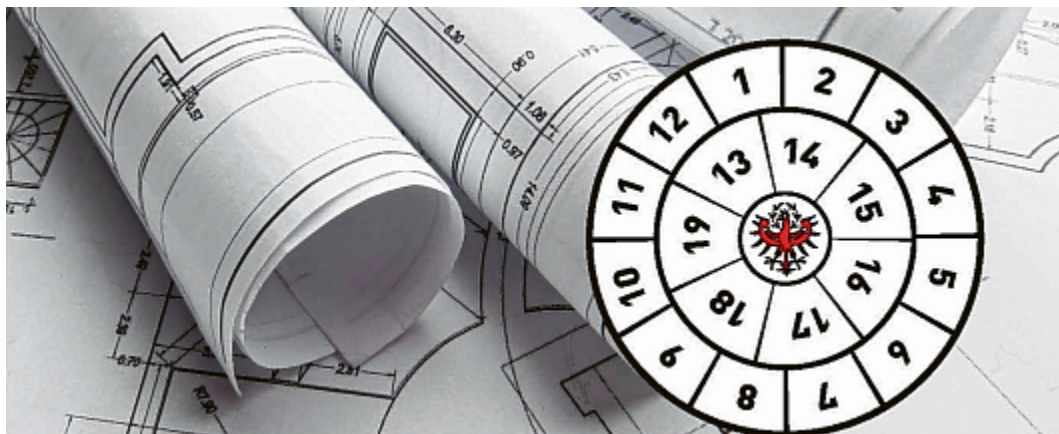
Wenn von Betrieben keinerlei Gefährdungen oder Belästigungen ausgehen können sind diese nicht genehmigungspflichtig. Dazu zählen etwa Handelsbetriebe bis 200 m², Friseurie, Masseurie oder Kosmetikstudios.

• **Muss die Behörde zur Durchführung dieser Eigenüberprüfung auffordern?**

Da diese Verpflichtung gesetzlich verankert ist, bedarf es keiner gesonderten Aufforderung. Speziell gefahreneignete Betriebe werden von der Behörde sowieso regelmäßig kontrolliert.

• **Was ist zu tun?**

Sammeln und organisieren Sie ihre Bescheide und Pläne. Anhand der chronologisch aufgelisteten Bescheide ist die Erfüllung der Auflagen nachzuweisen. Teilweise sind Prüfindtervale durch befugte Firmen in Prüfbüchern zu dokumentieren. Falls sie Termine nicht einhalten können, ist es ratsam, sich rechtzeitig



Die Eigenüberprüfung nach § 82b der Gewerbeordnung hilft – ähnlich wie die Pickerlprüfung beim Auto – den ordnungsgemäßen Zustand der Betriebsanlagen sicherzustellen.

Foto: WKT

mit der Behörde in Verbindung zu setzen.

• **Woher bekomme ich meine Bescheide?**

Verlangen Sie Akteneinsicht bei der BH oder beim Magistrat. Kontaktieren Sie die Gemeinde, das Arbeitsinspektorat oder ggf. den Eigentümer oder Vorbetreiber.

• **Was bringt diese Eigenüberprüfung dem Unternehmer?**

Eine per Bescheid genehmigte und regelmäßig überprüfte Betriebsanlage schafft

Rechtssicherheit gegenüber Behörden und Anrainern. Besonders im Schadensfall können der gewerberechtliche Geschäftsführer zur Verantwortung gezogen werden oder Versicherungen eine Deckung des Schadens verweigern, wenn gesetzliche Prüfintervalle nicht eingehalten wurden.

• **Wo sind die Bescheide und die Prüfbescheinigung aufzubewahren?**

Es empfiehlt sich eine Kopie der Dokumente am Be-

triebsstandort aufzulegen, sodass diese im Fall einer Kontrolle durch Vollzugsbeamte eingesehen werden können.

• **Was ist zu tun, wenn Mängel oder Abweichungen dokumentiert werden?**

In diesem Fall muss die Prüfbescheinigung der Behörde übermittelt werden. Diese darf aber kein Strafverfahren einleiten, wenn die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können.

• **Wie ist mit Änderungen umzugehen?**

Werden Geräte gegen gleichartige ersetzt, so ist dies der Behörde anzuzeigen. Wenn sich die Betriebszeiten oder die Emissionen der Anlage geändert haben oder sonstige Erweiterungen durchgeführt wurden, ist eine Änderungsgenehmigung zu erwirken.

• **Was ist alles mit zu prüfen?**

Unter Hinweis auf die sonstigen gewerberechtlichen Bestimmungen sind u.a. auch folgende Überprüfungen zu dokumentieren: Elektro-Prüfbefund, elektrische Türen und Tore, Kälteanlagen, Aufzüge, Brandmeldeanlagen, Hebebühnen,

Feuerlöscher, Prüfbefunde lt. AMVO, Flüssiggas, Explosionsschutz etc.

• **Was ist bei einem Betreiberwechsel zu beachten?**

Die Betriebsanlageneignung bleibt am Objekt haften und geht auf den neuen Betreiber über. Die Behörde fordert in der Regel den neuen Betreiber zur Vorlage der Eigenüberprüfung auf.

• **Wie kann die Wirtschaftskammer helfen?**

Neben einer allgemeinen Broschüre stellen wir branchenbezogene Vorlagen zur Verfügung. Über geförderte Beratungen bieten speziell geschulte Vertragspartner eine Top Leistung als externe Dienstleister an.

• **Was wird gefördert?**

Bis max. zwölf Stunden Beratungsleistung zu einem Stundensatz von 80 Euro können zur Hälfte über die Tiroler Beratungsförderung abgedeckt werden. Vorab ist ein Förderansuchen einzubringen. Wir empfehlen Ihnen gerne einen Vertragspartner in Ihrer Nähe.

• **Welcher Zeitaufwand ist für diese Eigenüberprüfung durch einen externen Berater zu veranschlagen?**

Als grobe Richtwerte können für ein Café oder Imbiss sechs Stunden angenommen werden, für ein Restaurant oder einen mittleren Gewerbebetrieb zwölf Stunden und für ein Hotel 24 Stunden. Sollte sich beim Erstgespräch zeigen, dass mit wesentlichen Abweichungen von diesen Richtwerten zu rechnen ist, wird empfohlen, ein schriftliches Angebot einzuholen.

WEITERE INFOS

Dipl.-Ing.(FH) Ingobert Knapp
T 05 90 90 5-1373
E ingobert.knapp@wktiro.at
W WKO.at/tirol/innovation

EXPERTENTIPP

Halten Sie
Prüfindtervale
ein!

Von Ingobert Knapp

Bestandteile des Bescheids sind immer auch die zugehörigen Pläne mit Behördenstempel. Sammeln Sie ihre Bescheide und halten Sie Prüfindtervale ein. Nehmen Sie Beanstandungen von Anrainern ernst, da es Aufgabe der Behörde

ist, diese zu schützen. Sie muss Anzeigen nachgehen und erforderlichenfalls Überprüfungen durchführen. Falls eine prekäre Verhandlung oder eine behördliche Überprüfung ansteht, unterstützen Sie gerne persönlich vor Ort.

Innovations- und Technologieservice der Wirtschaftskammer Tirol



Immer wieder wird versucht, Unternehmen in betrügerischer Absicht zum Abschluss teurer Verträge zu bewegen.

Foto: Fotoinweis

Vorsicht vor irreführenden Angeboten und Rechnungen!

Derzeit sind wieder vermehrt diverse irreführende und betrügerische Schreiben im Umlauf. Aktuell bekommen viele Unternehmen beispielsweise Zahlungsaufforderungen für ein Business-Software-Paket von „OfficeMax“ bzw. Eintragsangebote von „Allgemeines Wirtschaftsregister für Industrie, Handel, Gewerbe, Behörden, Banken & Institutionen“ zugeschickt.

In diesen und vielen anderen Fällen handelt es sich

um den Versuch, die Unternehmen zum Abschluss eines teuren Vertrags zu bewegen.

Es wird dringend geraten, derartig Angebote und Aufforderungen zu ignorieren.

Grundsätzlich gilt: Nichts unterschreiben oder einzahlen, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall die Rechtsexperten Ihrer Wirtschaftskammer unter T 0590905-1111 oder E rechtsservice@wktiro.at.

RECHT &
SERVICE